

Erste Durchführungsbestimmung
zur Förderungsverordnung

vom 24. November 1966

(GBl. II S. 962)

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957)¹ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt :

Zu dem § 5, § 10 Abs. 1, § 15, § 21 Abs. 1 und § 24 der Verordnung:

§ 1

Nehmen Angehörige der Nationalen Volksarmee nach ihrem aktiven Wehrdienst eine Tätigkeit auf, für die ihnen als Angehörige der technischen Intelligenz bei mehrjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163)² ein Zuschlag zum Gehalt zusteht, ist die Zeit des aktiven Wehrdienstes anzurechnen :

- a) bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst geleistet haben, wenn sie ihr ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufnehmen oder im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst begründet wird bzw. im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, das im gleichen Kalenderjahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird,
- b) bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten mit einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren, wenn sie ein ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufnehmen oder in dem Arbeitsrechtsverhältnis, das innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst begründet wird, oder im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, das innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird,
- c) bei Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben oder die vor dieser Zeit wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit ausgeschieden sind und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, in jedem Arbeitsrechtsverhältnis nach dem aktiven Wehrdienst.

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 7.

2. Vgl. hierzu AO über die Anwendung der Fünften DB vom 27. 2. 1968 (GBl. II S. 131).